Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 11/20. April 2016

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
Für das Planungsgebiet
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2092
Bundesautobahn A 99 mit Anschlussstelle Germering-Nord
bis 500 m nach Osten 149

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (Bau GB)
Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart
Für das Planungsgebiet
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1898b
Weyprechtstraße, Max-Liebermann-Straße,
Kämpferstraße, Dientzenhoferstraße,
Humannweg (jeweils beiderseits),
Lieberweg (beiderseits zwischen Humannweg
und Röbling- bzw. Wiegandweg)
– GWG-Siedlung Harthof, Teilbereich Nord –
(Verdrängung des Bebauungsplanes Nr. 620 und
Teilverdrängung des Bebauungsplanes mit
Grünordnung Nr. 1898a) 150

Homerstr. (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 345/49)
Wohnen für Alle
– Errichtung eines Wohngebäudes als Parkplatz-Überbauung –
VORBESCHEID
Aktenzeichen: 602-1.7-2016-4167-42
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 151

Schäftlarnstr. (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11035/0, 10424/0)
Neubau Halle I-III und UGM I;
Abbruch Halle GM-5, GM-9, GM-10, GM-17, GM-19-V,
GM-19-VI, GM-22, GM-23 und GM-24,
Abbruch Gebäude GM-2, GM-3, GM-4, GM-7, GM-9, GM-26
(Teilabbruch), GM-27 und GM-30;
Umbau der UGM II (GM-6) sowie Umgestaltung
des Verkehrskonzepts inkl. Entladeplätze und Parkplatzflächen
– VORBESCHEID
(Lagerhausstr. 5 / Schäftlarnstr. 2 – 32 / Thalkirchner Str.
(FlNr. 11035, 10424, Sektion VI))
Aktenzeichen: 602-1.7-2014-20117-23
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO 152

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der
Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Schutzmaßregeln gegen die Varroatose 153

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham
für das Haushaltsjahr 2016 154

Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH
über Änderungen
in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates 154

Bekanntmachung der SWM Services GmbH
über Änderungen
in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates 155

Korrektur zur Bekanntmachung der Auslegung
des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans
München im Amtsblatt vom 11.04.2016 155

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften
für bezuschusste soziale Einrichtungen:
Aubing-Ost-Str. I (Nord)
Hochäckerstr. I 155

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 157

Kraftloerklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 157

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 158

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

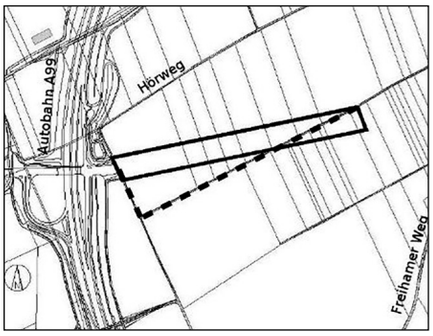

Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2092
Bundesautobahn A 99 mit Anschlussstelle Germering-Nord
bis 500 m nach Osten

Amtsblatt_11.indd 149 15.04.16 10:24

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
vom 26. April 2016 mit 27. Mai 2016 durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 20.11.2014 für das vorgenannte Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung beschlossen.

Freiham Nord soll bereits im Rahmen der baulichen Umsetzung des 1. Realisierungsabschnittes Freiham Nord einen Anschluss an die Bundesautobahn A 99 erhalten.
Das Planungsgebiet liegt im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied und erstreckt sich von der Bundesautobahn A 99 Anschlussstelle Germering-Nord bis ca. 500 m nach Osten. Die Fläche des Planungsgebietes ist unbebaut und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es soll eine vorläufig ausgebaute Straße (siehe gestrichelte Linie im Umgriff) zur Abwicklung insbesondere des Baustellenverkehrs für den 1. Realisierungsabschnittes Freiham Nord auf städtischen Flächen erstellt werden. In einem späteren Verlauf wird die endgültige Lage der Straße festgelegt (siehe schwarz umrandeter Umgriff).

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 26. April 2016 mit 27. Mai 2016 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion West,** Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Neuaubing,** Radolfzeller Straße 15 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 69 24, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Zimmer Nr. 419 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 27. Mai 2016 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 6. April 2016 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart

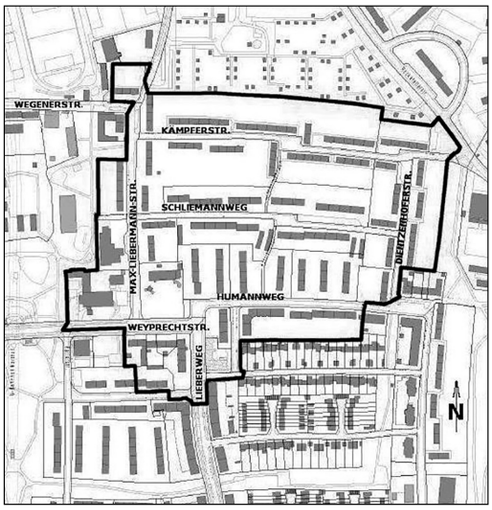

Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1898b
Weyprechtstraße, Max-Liebermann-Straße,
Kämpferstraße, Dientzenhoferstraße,
Humannweg (jeweils beiderseits),
Lieberweg (beiderseits zwischen Humannweg
und Röbling- bzw. Wiegandweg)
– GWG-Siedlung Harthof, Teilbereich Nord –
(Verdrängung des Bebauungsplanes Nr. 620 und
Teilverdrängung des Bebauungsplanes mit
Grünordnung Nr. 1898a)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom
22. April 2016 mit 24. Mai 2016 durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 02.05.2001 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen und das Verfahren, soweit erforderlich, über Teilbebauungspläne durchzuführen.

Die in der Siedlung am Harthof befindlichen Gebäude der Gemeinnützigen Wohnstätten- und Siedlungsgesellschaft mbH München (GWG) sind aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht mehr modernisierungsfähig und entsprechen nicht mehr den Anforderungen an modernem Wohnkomfort. Es sind deshalb umfangreiche Sanierungsmaßnahmen bzw. die Beseitigung der veralteten Gebäude beabsichtigt.

Folgende stadtplanerische und grünordnerische Ziele sollen umgesetzt werden:
– Städtebauliche Entwicklung und bauliche Verdichtung des Wohnstandortes „Am Harthof“ zu einem hochwertigen, den modernen Wohnbedürfnissen entsprechenden Wohnquartiers und die damit verbundene Ausstattung mit den erforderlichen Nahversorgungs- und Wohnfolgeeinrichtungen,
– teilweiser Erhalt des im Zentrum des Wohngebiets befindlichen Einrichtungen (Gaststätte, Läden und Postfiliale),
– Ermöglichung von das Wohnen ergänzende Nutzungen (Einzelhandel, Büros u.a.), sukzessiver Ersatz der veralteten Wohngebäude,

Amtsblatt_11.indd 150 15.04.16 10:24

– Anpassung der verkehrlichen Erschließung an die geplante städtebauliche Aktivierung,
– Integration des teilweise wertvollen Baumbestandes in die Neuplanung sowie Erhalt des Siedlungscharakters mit einer offenen Baustruktur und dazwischen liegenden Grünräumen,
– Verbesserung der Versorgung mit öffentlichen Grünflächen und
– Schaffung einer Grünverbindung zwischen den außerhalb des Planungsgebiets im Westen und Osten befindlichen Grünangern.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 22. April 2016 mit 24. Mai 2016 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion Nord,** Leopoldstraße 202a (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Milbertshofen,** Schleißheimer Straße 340 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 80 74, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Zimmer Nr. 489 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 24. Mai 2016 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 12. April 2016 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Vorbescheidsverfahren
Zustellung des Vorbescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der GEWOFAG Wohnen GmbH wurde mit Bescheid vom 05.04.2016 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid Errichtung eines Wohngebäudes als Parkplatz-Überbauung auf dem Grundstück an der Homerstraße, Fl.Nr. 345/49, Gemarkung Nymphenburg erteilt:

Der Vorbescheid erfolgt unter folgenden baurechtlichen Grundlagen:

Das Vorhaben wird planunsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt. Die für die Beurteilung maßgebliche nähere Umgebung wird geprägt, durch eine drei- bis viergeschossige Wohnbebauung in geschlossener Bauweise

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:
Ist das Gebäude wie in den Planzeichnungen dargestellt planungsrechtlich zulässig?

Antwort:
Ja. Das Vorhaben ist gemäß § 34 BauGB zulässig, da es sich nach Art- und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Frage 2:
Kann der Stellplatzschlüssel auf 0,2 pro WE reduziert werden?

Antwort:
Da es sich um eine Wohnheim entsprechende Nutzung handelt, kann ein Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je 5 Wohneinheiten (0,2 pro WE) in Aussicht gestellt werden. Die Antragstellerin hat im Rahmen der Erst- und Folgebelegung sicherzustellen, dass über die Vermietung tatsächlich kein höherer Bedarf an Stellplätzen anfällt. Diesbezüglich soll mit dem Bauantrag eine entsprechende Erklärung abgegeben werden.

Frage 3:
Im Bereich der Homerstraße überlagern sich die Abstandsflächen des Neubaus und des Dantebads. Im betroffenen EG des Dantebads sind keine Aufenthaltsräume, die beeinträchtigt würden. Kann der Überlagerung zugestimmt werden?

Antwort:
Ja. Für die Überlagerung der Abstandsflächen wird die Erteilung einer Abweichung in Aussicht gestellt, da die Überlagerung geringfügig ist und keine schützenswerten Aufenthaltsräume betroffen sind. Eine Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung ist nicht zu befürchten.

Frage 4:
Durch eine Spiegelung des Grundrisses könnte die Orientierung der Wohnräume nach Westen geändert werden. Sprechen planungsrechtliche Gründe gegen eine solche Variante?

Antwort:
Die Frage erübrigt sich, da die antragsgegenständliche Grundrisslösung ohnehin eine West-Orientierung der Wohnräume vorsieht.

Der Vorbescheid und damit seine Bindewirkung bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen und unter der Voraussetzung, dass alle Angaben und Darstellungen den tatsächlichen Bestand wiedergeben. Alle übrigen Belange oder Darstellungen, die erst in einem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, sind von der Bindewirkung nicht erfasst. Dies gilt auch für Anforderungen oder Einschränkungen, die aufgrund weiterer Rechtsvorschriften erfolgen.

Nachbarwürdigung:
Den Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förm-

Amtsblatt_11.indd 151 15.04.16 10:24

lich zugestellt. Die Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter den Telefonnummer (089) 2 33-2 22 30 oder (089) 2 33-2 23 58 oder über die E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team42@muenchen.de.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 7. April 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vorbescheidsverfahren
Markthallen München in Sendling (6. Stadtbezirk)
Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, vertr. d. Kommunalreferat – MHM wurde mit Bescheid vom 08.04.2016 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau Halle I-III und UGM I; Abbruch Halle GM-5, GM-9, GM-10, GM-17, GM-19-V, GM-19-VI, GM-22, GM-23 und GM-24, Abbruch Gebäude GM-2, GM-3, GM-4, GM-7, GM-9, GM-26 (Teilabbruch), GM-27 und GM-30; Umbau der UGM II (GM-6) sowie Umgestaltung des Verkehrskonzepts inkl. Entladeplätze und Parkplatzflächen auf den Grundstücken Lagerhausstr. 5 / Schäftlarnstr. 2 – 32 / Thalkirchner Straße Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11035/0, 10424/0 erteilt:

Im Vorbescheid werden Fragen nach der planungsrechtlichen Zulässigkeit, der Zulässigkeit von Baumfällungen, denkmalschutzrechtlichen Belangen und den einzuhaltenden Abstandsflächen im Wesentlichen positiv beantwortet.

Nachbarwürdigung:
Die Zustellung des Vorbescheides an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 3 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da das Bauvorhaben geeignet sein könnte, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu benachteiligen oder zu belästigen. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes von allen Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 226, eingesehen werden. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 50 20.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 11. April 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Amtsblatt_11.indd 152 15.04.16 10:24

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Schutzmaßregeln gegen die Varroatose

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die Herbstbehandlung 2016 (nach Trachtende) zum Schutz gegen die Varroatose für alle im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München gehaltenen Bienenvölker wird angeordnet.

II. Die Behandlung der Bienenvölker ist mit den hierfür zugelassenen Arzneimitteln Bayvarol®, Perizin®, Apiguard®, Thymovar®, Api Life Var®, Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet., Oxuvar®, Ameisensäure 60 % ad us. Vet. (auch mit Handelsnamen Formivar® im Verkehr) und Milchsäure 15 % ad us. vet. nach Anweisung des Herstellers unter Aufsicht des Veterinäramtes der Landeshauptstadt München durchzuführen.
In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen von der Behandlungspflicht gewährt werden.

III. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 37 TierGesG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

IV. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft und gilt nur bis zum 31.12.2016.

München, den 16.03.2016 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung. Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr

Dr. Blume-Beyerle

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015, GVBl. S. 458) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung. Gewerbe – Allgemeine Gefahrenabwehr, Ruppertstr. 11, 80337 München, Zimmer 309 oder 310 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Durchgeführte Behandlungen sind in das Bestandsbuch gemäß der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einzutragen.

3. Die Behandlung ist während der trachtenfreien Zeit durchzuführen.

4. Bei der Verwendung von Perizin® sollen die Völker brutfrei sein.

5. Für eine effektive Varroabekämpfung und den Erhalt gesunder Bienenvölker ist eine frühzeitige Behandlung, deutlich vor Erreichen der Schadenswelle nötig. Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können schon vor Trachtende, Wirtschaftsvölker unmittelbar nach der letzten Honigentnahme behandelt werden.

6. Bei der Anwendung der o.g. zugelassenen Behandlungsmittel sind die Anweisungen der Arzneimittelhersteller einzuhalten.

7. Ausnahmen vom Behandlungsgebot können für Versuche zur Resistenzzucht auf Antrag durch die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat, HA I/221, Ruppertstraße 11, 80466 München gewährt werden.

Für die öffentliche Bekanntmachung:

Ausgehängt am:

Abgehängt am:

Gründe:

I.
Es besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern mit der Varroamilbe. Auch eine fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Die Varroamilben verursachen schwere Schäden bei den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienenbrut. Die Völker werden schwächer und brechen schließlich zusammen.
Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann lediglich verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose (Varroose) kommt. Eine flächendeckende Behandlung der Bienenvölker im Stadtgebiet München ist zum Schutz gegen die Varroatose somit erforderlich.

II.
Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG TierGesG, BayRS V, S. 402, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015;
GVBl. S. 158) und § 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung vom 23.02.2012, GVBl. S. 56, zuletzt geändert am 27.01.2016, S. 25) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12. 2015; GVBl. S. 154).

Rechtsgrundlage für den Erlass der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004 (BGBl. I. S. 2738, zuletzt geändert am 17. April 2014 (BGBl. I S. 388).

Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet in einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose **geeignet** und **erforderlich** sowie auch **angemessen.** Der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs des klinischen Erscheinungsbildes der Varroatose. Die Anordnung ist nur für das Behandlungsjahr 2016 gültig, um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können.

III.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da eine Aus-

Amtsblatt_11.indd 153 15.04.16 10:24

breitung der Varroatose und ein damit einhergehender wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Um die existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert wird. Die jeweiligen persönlichen Belange der Tierhalter müssen dem gegenüber zurückstehen.

IV.
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dr. Blume Beyerle

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham für das Haushaltsjahr 2016

Der Zweckverband Freiham erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	30.200 €
in den Ausgaben auf	30.200 €
Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	33.400 €
in den Ausgaben auf	33.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden für 2016 nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2016 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt für das Haushaltsjahr 2016 mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Zweckverband Freiham
München, den 25.02.2016
gez.
Dieter Reiter
Verbandsvorsitzender

Bitte weisen Sie bei der Veröffentlichung darauf hin, dass der Haushaltsplan im Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München, Zi. 347 öffentlich aus liegt.

Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke München GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:
Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz
Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs
Frau Stadträtin Simone Burger
Frau Stadträtin Sabine Krieger
Herr Stadtrat Manuel Pretzl
Herr Stadtrat Richard Quaas
Herr Stadtrat Alexander Reissl

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:
Frau Gertraud Wegertseder
Herr Benno Angermaier
Herr Gerhard Bernhard
Herr Heinrich Birner
Herr Karl Geigenberger
Herr Karl Hauck
Herr Johann Ramsteiner
Herr Franz Schütz

Ersatzmitglied für Herrn Gerhard Bernhard ist
Herr Hans-Jörg Tweraser
Ersatzmitglied für Herrn Johann Ramsteiner ist
Frau Christine Kugler

München, den 04.04.2016

Die Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH

Amtsblatt_11.indd 154 15.04.16 10:24

Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der SWM Services GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:
Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz
Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs
Frau Stadträtin Simone Burger
Frau Stadträtin Sabine Krieger
Frau Stadträtin Dr. Manuela Olhausen
Herr Stadtrat Manuel Pretzl
Herr Stadtrat Alexander Reissl

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:
Herr Benno Angermaier
Herr Eduard Bauer
Herr Heinrich Birner
Herr Peter Eibel
Frau Rosa-Maria Grether
Herr Christian Kraus
Herr Franz Schütz
Frau Gertraud Wegertseder

Ersatzmitglied für Herrn Eduard Bauer ist Frau Elke Eckstein

München, den 04.04.2016

Die Geschäftsführung der SWM Services GmbH

Korrektur zur Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München im Amtsblatt vom 11.04.2016:

Der Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region München ist, anders als im Amtsblatt vom 11.04.2016 angegeben, bereits ab dem 28.04.2016 bis 17.06.2016 bei der LH München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Blumenstraße 28b, Raum 071, EG – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28b), zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus ist der Entwurf der Gesamtfortschreibung unter www.region-muenchen.com und www.regierung.oberbayern.bayern.de (Stichwort: Regionalplan München (14)) im Internet eingestellt.

München, 20. April 2016

Karla Schilde
Bereichsleiterin Regionales
Landeshauptstadt München

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften

für bezuschusste soziale Einrichtungen:

Aubing-Ost-Str. I (Nord)
Hochäckerstr. I

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

Aubing-Ost-Str. I (Nord)
Aubing-Lochhausen-Langwied (22)
Kindertagesstätte (HfK)
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt und 75 Hortplätze
freistehend
Fertigstellung geplant Dezember 2016

Hochäckerstraße I (HFK I)
Ramersdorf-Perlach (16)
Kooperationseinrichtung (HfK)
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
freistehend
Fertigstellung geplant Mai 2017

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen.
Die Abteilung KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.
Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.
Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.
Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.
Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.
Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA-Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

– Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

– Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils

Amtsblatt_11.indd 155 15.04.16 10:24

geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/kommunales-bildungsmanagement/lernen-vor-ort/muenchner-foerderformel.html über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.

– In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

– Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

– Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

– Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **04.05.2016** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.
Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.
Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:
1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular
Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.
Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:
1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden
nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können.

(Siehe Vorgaben der **Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“**, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses **„Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“** vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **02.06.2016** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:
– Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
– Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
– Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
– Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
– Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
– Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
– Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
– Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 0 89/2 33-8 42 45, Tel. 0 89/2 33-8 42 42 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.
Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 5. April 2016

Referat für
Bildung und Sport
Koordination und Aufsicht
freie Träger
RBS-KITA-FT
Rainer Schweppe
Stadtschulrat

Amtsblatt_11.indd 156 15.04.16 10:24

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC 10	3000851653	Hans Mügge NL Jutta Mügge
FL 12	108310244	Alexandra Tzamouranou Panagiotis Tzamouranos
FL 12	108310251	Alexandra Tzamouranou Panagiotis Tzamouranos
FL 17	17330937	Elisabeth Lindemann
FL 23	23636343	Ernst-Joachim Wendland
FL 24	101323459	Horst Travnicek
FL 24	101323467	Horst Travnicek
BC 28	28636223	Lieselotte Dostal
BC 28	110080702	Fatma Karaboga
FL 29	3001676174	Elfriede Pilgram
FL 35	3001782162	Irmgard Bajric
FL 38	3000930382	Ingeborg Egersdoerfer NL
FL 63	74031402	Xaver Kistler NL
FL 64	3001681075	Stephanie Urbanek
FL 67	3001750268	Luise Puschmann
FL 69	46027645	Frieda Past NL
BC 115	3001857899	Gueler Kalinci
FL 116	11630374	Dimos Papadimitrou

Es wurde am 05.04.2016 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 05.04.2016 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 05.07.2016 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 05.04.2016

Stadtsparkasse München
Direktion Zentraler Service

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 05.01.2016 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 05.04.2016 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Filiale 2	902456664	Johann Maier
Filiale 14	14660831	Johann Dangl NL
Filiale 18	53033601	Otto Ehrlich NL
Filiale 21	21032255	Aloisia Maicher
Filiale 36	3001015373	Sieglinde Theumer
Filiale 33	36072957	Kurt Majewski
Filiale 33	61053708	Kurt Majewski
Filiale 33	3000676282	Kurt Majewski
Filiale 40	3002114704	Franz Bräu
Filiale 40	3000473706	Franz Bräu
Filiale 53	14381529	Maria Winkenbach
Filiale 62	62683057	Paulus Obermaier
Filiale 65	77033843	Anna Roth NL
Beratungscenter 115	3000421572	Zeynep Yildiz

Am 05.04.2016

Stadtsparkasse München
Direktion Zentraler Service

Amtsblatt_11.indd 157 15.04.16 10:24

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hopt, Klaus J.: Handelsvertreterrecht. §§ 84-92c, 54, 55 HGB mit Materialien. – 5., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XLII, 500 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 9a) ISBN 978-3-406-66808-1; € 75.–

Der Kommentar erläutert die Rechte und Pflichten der an Vertriebsmittlungsverträgen Beteiligten wie die Gruppe der Handels-, Versicherungs- und Bausparkassenvertreter, die Gruppe der Vertrags- und Eigenhändler und der gewerblichen Kunden und Verbraucher.
Die Erläuterungen berücksichtigen die steigende Bedeutung des Europäischen Handelsvertreterrechts und die Einflüsse des Europäischen Gerichtshofs.
Für die Neuauflage wurden wichtige Teile der Kommentierung (u.a. zum Ausgleichsanspruch, § 89b HGB) vertieft und erweitert. Verarbeitet sind u.a. Änderungen des EU-Kartellrechts wie die neue Vertikal- und SchirmGVO mit ihren Sonderregeln für den Kfz-Sektor. Zahlreiche neue Entscheidungen des nun in Handelsvertretersachen zuständige VII. BGH-Zivilsenats und der Oberlandesgerichte sind ausgewertet.
Der Band umfasst zahlreiche Materialien, u.a. einen Handelsvertreter-Mustervertrag sowie ein umfangreiches Fundstellenverzeichnis der Rechtsprechung.

Pflegereform 2015. Das neue SGB XI, PflegeZG und FPfZG. Vergleichende Gegenüberstellung/Synopse. Gesetzesmaterialien und Erläuterungen ... – Ausgabe: Stand Jan. 2015. – Regensburg: Walhalla, 2015. 191 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7323-9; € 19,95.

Auf das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz von 2013 folgt das Pflegestärkungsgesetz I und das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Bereits im Planungsstadium ist das Pflegestärkungsgesetz II, das noch in dieser Legislaturperiode den Umbau der sozialen Pflegeversicherung vorerst abschließen soll.
Mit dem Pflegestärkungsgesetz I und dem dazugehörigen Verbesserungsgesetz zur Pflegezeit werden Leistungen für Pflegebedürftige und Demenzkranke verbessert und die Unterstützung für die Pflege in der Familie ausgeweitet.
Der Band bietet eine Gegenüberstellung der bisherigen Fassung und der Fassung ab 1. Januar 2015. Zusätzlich werden die jeweiligen Gesetzesbegründungen aus den jeweiligen Drucksachen abgedruckt und teilweise mit redaktionellen Anmerkungen versehen. In einer Übersicht sind die Höchstgeldbeträge der einzelnen Pflegeleistungen gelistet. Ein Stichwortverzeichnis erschließt den Band.

SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. Hrsg. von Reinhard Wiesner. – 5., überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXVII, 2084 S. ISBN 978-3-406-66634-6; € 89.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert praxisnah das Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe.
In die Neuauflage sind die zahlreichen Änderungen eingearbeitet, u.a.:
– das Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz
– Art. 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern
– das Kinderförderungsgesetz
– Änderungen durch das Präventionsgesetz vom 17.7.2015.
Der Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (mit den Entwurfsfassungen zu §§ 42a–42e sowie § 88a SGB VIII) ist bereits mit Kurzhinweisen abgedruckt.

Salzgeber, Joseph: Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen. – 6., vollst. überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXV, 613 S. ISBN 978-3-406-67275-0; € 75.–

Das Werk befasst sich ausführlich mit der familienpsychologischen Begutachtung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen und beschreibt den materiell- und verfahrensrechtlichen Rahmen.
Der Autor verfügt über langjährige praktische Erfahrungen als Gutachter im familiengerichtlichen Verfahren. Er beschreibt die relevanten Aufgaben und Vorgehensweisen des Sachverständigen. Eingegangen wird auch auf die schriftlichen Ausführungen eines Gutachtens und das mündlich vorgetragene Gutachten, auf Qualitätssicherung der Sachverständigentätigkeit und Gutachtenkosten.
In die Neuauflage sind vor allem die neuesten Trends in der Begutachtung und die praktischen Auswirkungen der Kostenrechts-Modernisierung eingearbeitet.

Fath, Ralf und Christian Urbitsch: Lexikon Altersversorgung 2016. Die Betriebsrente von A bis Z. – 12. Aufl., Rechtsstand: 1. Dezember 2015. – Heidelberg: Rehm, 2016. XIV, 228 S. ISBN 978-3-8073-2522-4; € 36,99.

Die Altersversorgung der Arbeitnehmer setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Jeder Arbeitnehmer hat einen gesetzlichen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung.
Praxisgerecht aufbereitet und schnell auffindbar werden Informationen zu Einzelaspekten der Altersversorgung alphabetisch in über 300 Stichworten angezeigt. Die Fachbegriffe, das Grundlagenwissen und spezielle Auskünfte werden durch praxisnahe Beispiele verdeutlicht. Die Ausgabe ist auf dem aktuellen Rechtsstand. Neue Stichworte wie Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung, Nahles-Rente oder Zugangsfaktor wurden aufgenommen.
Der Band enthält zudem Auszüge aus allen Gesetzen, die für die Altersversorgung eine Rolle spielen.
Als Zugabe enthält die diesjährige Ausgabe die Broschüre „Die betriebliche Altersversorgung in der Niedrigzinsphase".

Amtsblatt_11.indd 158 15.04.16 10:24

Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz. – 18., vollst. neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XLIV, 1521 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 48) ISBN 978-3-406-68261-2; € 99.–

Die Neuauflage des Standardwerkes zum Jugendgerichtsgesetz wurde auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Literatur gebracht. Der Kommentar umfasst das materielle Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahrensrecht.
In die Neuauflage eingearbeitet sind die aktuellen Gesetzesänderungen u.a. zum Untersuchungshaftvollzug, Jugendstrafvollzug und Jugendarrestvollzug auf Landesebene. Berücksichtigt ist das 3. Opferrechtsreformgesetz sowie das geplante Gesetz zur Änderung der Regelungen über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Die Neuauflage bietet zudem einen Ausblick auf den Entwurf der Europäischen Richtlinie vom 24.11.2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtigte und beschuldigte Kinder.
Der Anhang enthält Bezugsgesetze. Ein umfassendes Entscheidungsverzeichnis sichert das schnelle Auffinden der wichtigsten Urteile und Beschlüsse.

Stüer, Bernhard: Der Bebauungsplan. Städtebaurecht in der Praxis. – 5. Aufl. – München: Beck, 2015. XXIII, 932 S. (C. H. Beck-Baurecht) ISBN 978-3-406-65496-1; € 99.–

Das Werk erklärt das Recht der Bauleitplanung an Beispielen aus der Praxis. Ausschnitte aus Original-Bebauungsplänen und Originaltextbeispielen sowie Übersichten über planerische Verfahrensabläufe sollen das Begreifen für die Praxis der Bauleitplanung wecken. Grundbegriffe werden erklärt und die Strukturen der Normen in Schaubildern dargestellt.
Die Neuauflage ist in Rechtsprechung und Literatur auf dem aktuellen Stand und berücksichtigt die Novellierungen zum BauGB, u.a.:
– das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden
– das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts
– das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen.

Kaspers, Uwe und Thomas Knoche: WoGG – das neue Wohngeldrecht. Leitfaden für Beratung, Betreuung und Fallbearbeitung in der sozialen Praxis. Mit WoGG und WoGV. – 2., neu bearb. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2015. (Wissen für die Praxis) 155 S. ISBN 978-3-8029-7533-2; € 19,95.

Das Wohngeld ist ein wesentlicher Bestandteil des sozialen Sicherungssystems geworden.
Mit Wirkung zum 1.1.2016 ist eine neue Wohngeldreform in Kraft getreten. Schwerpunkt der Reform ist die Anhebung des Leistungsniveaus des Wohngeldes. Zudem ist mit der Reform 2016 der Wechsel von einkommensschwachen Haushalten aus der Grundsicherung in das Wohngeld verbunden. Der Fachberater informiert für die Fallbearbeitung bei den zuständigen Stellen über die Kernprobleme bei der Anspruchsprüfung: Anspruchsberechtigte, Berechnung des Wohngeldes sowie Antragstellung und Bewilligungsverfahren. Für die praktische Handhabung sind die gesetzlichen Grundlagen, das Wohngeldgesetz und die Wohngeldverordnung einschließlich der Anlage „Mietstufen der Gemeinden nach Ländern" abgedruckt.

Bruns, Alexander: Privatversicherungsrecht. – München: Beck, 2015. XLII, 527 S. ISBN 978-3-406-67445-7; € 99.–

Das Lehrbuch bietet eine wissenschaftliche Gesamtdarstellung des Privatversicherungsrechts.
Zunächst werden Grundstrukturen, Geschichte, Stand und Reform, Grundsätze sowie die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Privatversicherungsrechts dargelegt. Anschließend beschreibt das Werk den klassischen Kernbereich des Versicherungsvertragsrechts vom Abschluss bis zur Wirksamkeit des Versicherungsvertrages über Gegenstand, Inhalt und Dauer der Versicherungsverhältnisse sowie die Schadensversicherung bis hin zu den einzelnen im Versicherungsvertragsgesetz und im Sozialgesetzbuch kodifizierten Zweigen der Privatversicherung.
Die Realisierung des Versicherungsschutzes im Versicherungsprozess, Rückversicherung und Versicherungsaufsicht sind weitere Themen. Das Schlusskapitel befasst sich mit internationalem, ausländischem und europäischem Privatversicherungsrecht.

ReNEUAL Musterentwurf für ein EU-Verwaltungsverfahrensrecht/ Research Network on EU Administrative Law (ReNEUAL). Hrsg. von Jens-Peter Schneider, Herwig C.H. Hofmann und Jacques Ziller. – München: Beck, 2015. XLI, 214 S. ISBN 978-3-406-68587-3; € 29,80.

Im Rahmen eines fünfjährigen Forschungsprojekts wurde der Musterentwurf eines europäischen Verwaltungsverfahrensrechts „ReNEUAL Model Rules on EU Administrative Procedure" erarbeitet.
Ziel des Projekts ist die Verbesserung der Durchführung des Rechts der Europäischen Union durch eine Kodifikation des EU-Verwaltungsverfahrensrechts, die eine effektive Erfüllung öffentlicher Aufgaben ebenso wie individuellen Rechtsschutz gewährleistet. Der Schwerpunkt liegt auf Verfahren vor EU-Behörden, einbezogen werden aber auch wichtige Probleme der europäischen Verbundverwaltung.
18 Autorinnen und Autoren und weitere 100 Fachleute des Verwaltungsverfahrensrechts waren europaweit an der Erstellung des Musterentwurfs beteiligt. Koordiniert wurde das Projekt durch die Professoren Schneider (Freiburg), Hofmann (Luxemburg) und Ziller (Padua).

Amtsblatt_11.indd 159 15.04.16 10:24

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Heukamp, Wessel: Das neue Versicherungsaufsichtsrecht nach Solvency II. Eine Einführung für die Praxis. – München: Beck, 2016. XIX, 287 S. ISBN 978-3-406-68263-6; € 79.–

Im Februar 2015 hat der Bundestag das neue Versicherungsaufsichtsgesetz verabschiedet, das am 1.1.2016 in Kraft getreten ist. Das neue Recht folgt der europäischen Solvency II-Richtlinie.
Das Werk stellt das neue Recht prägnant und praxisgerecht dar. Zu den wesentlichen Säulen der Gesetzesreform gehören Änderungen bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie Regelungen zur Geschäftsorganisation und zu Berichtspflichten. Neu geregelt wurde auch die Gruppenaufsicht. Detailregelungen sind in einer Verordnung der Europäischen Kommission enthalten. (Delegierte Solvabilität II-Verordnung).

Marburger, Horst: Ihre Rechte gegenüber Ärzten, Kliniken, Apotheken und Krankenkassen. Patientenrechte von A–Z ... – Regensburg: Walhalla, 2015. 168 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-7539-4; € 12,95.

Der Ratgeber fasst kompakt und verständlich die Ansprüche und Rechte von Patienten aus zahlreichen Gesetzen zusammen. Unter Patientenrechte versteht man sowohl Rechte gegenüber Leistungsbringern wie Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern als auch Rechte gegenüber den Krankenkassen.
Durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz; GKV-VSG) sind diese Rechte wesentlich verbessert worden. Der Ratgeber will juristische Laien informieren und bei der Durchsetzung ihrer Rechte Hilfestellung geben.

Schlüter, Andreas und Stefan Stolte: Stiftungsrecht ... mit Mustern. – 3., überarb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXX, 254 S. ISBN 978-3-406-68252-0; € 45.–

Der Band führt in die Querschnittsmaterie Stiftungsrecht und Stiftungsgründung ein.
Die überarbeitete Neuauflage behandelt die Themen Erscheinungsformen und Errichtung der Stiftung; Stiftungsaufsicht; Verwaltung des Stiftungsvermögens; Stiftungssteuerrecht sowie Rechnungslegung und Publizität. Eingearbeitet sind die ersten Erfahrungen in der Anwendung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes und der aktuelle Stand neuer Reformüberlegungen. Berücksichtigt sind Änderungen der Landesstiftungsgesetze und die erneute Änderung des Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO). Zahlreiche neuere Gerichtsentscheidungen fanden sind in das Werk aufgenommen.
Verschiedene Muster und Mustersatzungen runden den Band ab.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_11.indd 160 15.04.16 10:24